

INTERNES REGLEMENT Nr 33

Anti-Corona-Schutzkonzept für Tischtennis-Aktivitäten (Training und Wettkampf)

Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-33**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit diesem [IR] sind alle Bestimmungen der FLTT-Reglemente, und insbesondere jene in deren Art. 0 aufgeführten und erläuterten Begriffsbestimmungen, anwendbar.

Zusätzlich gilt für dieses IR die folgende Begriffsbestimmung:

- **TT-Aktivität:** eine Veranstaltung bzw. ein Event, anlässlich der (dem) Tischtennis gemäß den normal üblichen Bedingungen gespielt wird, wie u.a. eine Trainingseinheit, ein Einzel- oder Mannschafts-Wettkampf, eine Rehabilitationsmaßnahme, usw.
- **Veranstalter:** jene für die Durchführung einer TT-Aktivität zuständige und verantwortliche Stelle, wie u.a. der Verband, ein Verein, eine Schule, eine Vereinigung, usw.
- **Teilnehmer:** eine an einer TT-Aktivität teilnehmende oder sonstwie beteiligte Person, wie u.a. ein Spieler, ein Trainer oder Übungsleiter, ein Betreuer, ein Verbandsvertreter, ein Schiedsrichter, usw.

Das FLTT-Anti-Corona-Schutzkonzept umfasst Empfehlungen hinsichtlich einer Reihe von Maßnahmen und Verhaltensweisen welche dazu beitragen können bzw. dazu beitragen sollen, das Infektionsrisiko durch das Coronavirus für all jene an Tischtennis-Aktivitäten beteiligten Personen zu minimisieren.

Das Konzept kann als Stütze dienen bei allen Arten von Tischtennis-Aktivitäten bzw. bei der Ausübung des TT-Sports in all seinen Facetten:

- in allen Bereichen, d.h. sowohl im Freizeit- als auch im Trainings- und Wettkampfbereich
- an allen Spielorten, d.h. sowohl innerhalb von Gebäuden (Sporthallen, Sportsälen) als auch im Freiluftbereich;
 - in allen Strukturen, d.h. in den Vereinen, in den Verbandskadern, in den Schulen, usw.;
- in den sozialen Spezialprojekten, wie z.B. - der Behindertensport (Special Olympics & Paralympics),
- die Rehabilitation, die Inklusion, die Integration, usw..

Da selbst bei Einhaltung aller in diesem Schutzkonzept hinsichtlich des Infektions- und Gesundheitsschutzes vorgegebenen bzw. empfohlenen Maßnahmen und Verhaltensweisen das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und nie gleich null sein wird, übernimmt die FLTT mit diesem Schutzkonzept keinerlei Verantwortung hinsichtlich einer solchen Ansteckung anlässlich einer Tischtennis-Aktivität.

➔ **Es gibt keine 100% Sicherheit und es gibt kein Null-Risiko** ◀

Die FLTT zählt auf die **Solidarität und Selbstverantwortung** aller an Tischtennis-Aktivitäten beteiligten Personen, sowohl im Verband als auch in den Vereinen (Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Spieler, Eltern usw.), damit diese Personen alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um sowohl sich selbst als auch alle anderen an diesen TT-Aktivitäten beteiligten Personen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen und solchermaßen die Ausübung der jeweiligen Tischtennis-Aktivität in größtmöglicher Sicherheit und mit dem kleinstmöglichen Risiko zu ermöglichen.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich an die jeweilig von den öffentlichen Stellen vorgegebenen Rahmenbedingungen angepasst

Der Anti-Corona-Maßnahmenkatalog für den Veranstalter einer TT-Aktivität

(Verband, Verein, Schule, Vereinigung, ...)

Jedweder Veranstalter ist dazu verpflichtet, sich bei jeder TT-Aktivität, für die er zuständig ist und die unter seiner Verantwortung durchgeführt wird, die in diesem Konzept aufgeführten (vorbeugenden) Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer an dieser Aktivität gegen eine Ansteckung durch das Corona-Virus zu berücksichtigen und umzusetzen sowie für deren Beachtung und Einhaltung zu sorgen.

➔ In dieser Hinsicht werden diesbezüglich von amtlichen Stellen (wie z.B. einer Gemeindeverwaltung) zusätzlich festgelegte Anforderungen oder erlassene Vorschriften (ggf.) auch mitberücksichtigt.

1. Jedweder Veranstalter benennt einen Corona-Berater, der:

- den Veranstalter in Bezug auf jene von diesem zu treffenden 'Anti-Corona-Schutzmaßnahmen' beratend unterstützt, ihm bei der praktischen Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Spielort behilflich ist und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen am Spielort überwacht;
- stellvertretend für den Veranstalter als Ansprechpartner dient, sowohl für die Teilnehmer als auch für andere Drittpersonen, für all jene Fragen und Angelegenheiten rund um die Corona-Problematik, für die der Veranstalter zuständig ist bzw. verantwortlich zeichnet;
- die Teilnehmer auf die bei der jeweiligen TT-Aktivität geltenden Anti-Corona-Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hinweist;
- einen Teilnehmer, der wiederholt gröblich gegen die geltenden Anti-Corona-Verhaltensregeln verstößt, vom Spielort verweist bzw. verweisen lässt;
- einen Teilnehmer, der Covid-19-Symptome aufweist, vom Spielort verweist bzw. verweisen lässt und dazu auffordert, einen Arzt aufzusuchen bzw. zu kontaktieren.

Wenn anlässlich einer TT-Aktivität der Corona-Berater nicht vor Ort anwesend ist oder nicht anwesend sein kann, dann werden dessen Aufgaben und Zuständigkeiten, während dieser TT-Aktivität von jenem jeweils vor Ort zuständigen Aktivitätsleiter wahrgenommen, wie z.B. dem Trainer oder Übungsleiter beim Training bzw. dem Spielleiter bei einem Wettkampf.

2. Die Anzahl jener am Spielort sowie in dessen einzelnen Räumlichkeiten (inklusive der Toiletten, Umkleidekabinen sowie Dusch- und Waschräume) anwesenden Personen wird solchermaßen begrenzt, dass die Einhaltung eines 2 m-Abstands zwischen all diesen Personen durchgehend möglich ist bzw. gewährleistet werden kann.

➔ Zwecks Hilfestellung für die Teilnehmer werden überall dort am Spielort, wo es als angebracht bzw. als notwendig erscheint, Abstandsmarkierungen angebracht.

3. Die Zirkulationswege am Spielort werden mittels Richtungsanzeigern gekennzeichnet. Sofern dies (technisch) möglich ist, werden die Zirkulationswege am Spielort, und insbesondere die Ein- und Ausgänge zu dessen Räumlichkeiten, solchermaßen festgelegt, dass das Kreuzen von Personen weitgehendst vermieden wird.

4. An den strategisch wichtigsten Stellen des Spielortes werden Informationstafeln (z.B. Poster) angebracht betreffend:

- das Einhalten der 2 m-Abstandsregel;
- das richtige Tragen einer Nasen-Mund-Schutzmaske;
- die Wichtigkeit einer regelmäßigen Händereinigung;
- die von der WHO für eine wirksame Händereinigung empfohlene Methode:
https://www.who.int/gpsc/tools/Five_moments/fr/
- alle anderen maßgebenden Verhaltensregeln zur Vermeidung einer Corona-Infektion.
➔ Für etwaige Notfälle werden am Spielort Aushilfs-Schutzmasken aufbewahrt und den Teilnehmern bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

5. Den Teilnehmern werden Flyer zur Verfügung gestellt, welche in Kurz- und Bildform die zu beachtenden Anti-Corona-Verhaltensregeln aufzeigen und erklären; zu diesem Zweck können bzw. sollen jene diesbezüglich von der FLTT ausgearbeiteten Flyer benutzt werden:

<https://www.fltt.lu/sport-national/infos-importantes>

6. Am Spielort wird ein Zugang für alle Teilnehmer zu einer mit Seife und Einweghandtüchern ausgestatteten Waschstelle sichergestellt, damit die Teilnehmer sich regelmäßig die Hände waschen können. Ist eine solche Waschstelle vor Ort nicht verfügbar, so werden ersatzweise hydro-alkoholische Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Zur sicheren Entsorgung der Einweghandtücher wird an jeder diesbezüglich relevanten Stelle ein Abfallkorb oder -Kasten, vorzugsweise mit fußgesteuertem Deckel, aufgestellt.

Zum Abwischen von Schweißstropfen auf einem Spieltisch wird in dessen unmittelbarer Nähe eine Rolle oder Kiste mit Papiertüchern aufgestellt bzw. eingerichtet.

Die ausreichende Verfügbarkeit von Seife, Desinfektionsmittel und Einweghandtüchern wird regelmäßig überprüft und fehlendes Material wird (ggf.) umgehend ergänzt.

7. In jenen für die sportlichen TT-Aktivitäten genutzten geschlossenen Räumen wird, während diesen Aktivitäten, eine durchgehende Belüftung mit Frischluftzufuhr bzw. mit einem permanenten Austausch der Innenluft durch Außenluft, gewährleistet.

Wenn eine TT-Aktivität in einem geschlossenen Raum durchgeführt wird, in welchem eine Belüftung wie vorbeschrieben nicht gegeben oder nicht möglich ist, so wird dieser Raum regelmäßig (vorzugsweise alle 30-45 Minuten), jedoch mindestens jeweils zwischen zwei sich direkt folgenden Aktivitätseinheiten, gründlich durchlüftet, z.B. durch Stoßlüften oder Öffnen von Fenstern, Luken, Außentüren, usw..

8. Es findet keine freie TT-Aktivität statt.

Die TT-Aktivitäten werden vom Veranstalter zeitlich gestaffelt festgelegt und die Teilnehmer an einer TT-Aktivität werden, ggf. abhängig von den diesbezüglich eingegangenen Teilnahme-Anmeldungen, gruppenweise eingeteilt.

- ➔ Die in diesem Kontext erstellten Teilnehmerlisten (▶) werden – zum Zweck einer eventuellen späteren Nachverfolgung einer Infizierungskette durch die Behörden - während den ersten drei Wochen nach der jeweiligen TT-Aktivität aufbewahrt.

- ▶ der Spielbogen eines Mannschaftsspiels gilt für dieses Spiel als Teilnehmerliste

9. Außer wenn der Comité-Directeur ausdrücklich anders verfügt, sind zu offiziellen TT-Spielen keine Zuschauer zugelassen.

Falls Zuschauer zu einem TT-Spiel zugelassen werden/sind, so wird die Zuschauerzone solchermaßen eingerichtet, dass:

- a) für jede Person ein persönlicher Sitzplatz verfügbar ist;
- b) durchgehend ein 2 m-Abstand zwischen den Zuschauern und all jenen Personen gewährleistet ist, die sich in der 'Playing-field'-Zone aufhalten.

- ➔ Jedweder Zuschauer ist innerhalb jedweder geschlossenen Räumlichkeit am Spielort immer und überall zum (korrekten) Tragen einer Nasen-Mund-Schutzmaske verpflichtet.

10. Im Rahmen einer jedweden TT-Aktivität wird kein Buvette-Service angeboten.

11. Die praktische **Organisation und Durchführung einer TT-Aktivität** erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen:

a) Alle während einer TT-Aktivität genutzten Spieltische werden durch Trennungselemente (z.B. Umrandungen, Trennvorhänge, Turnbänke, ...) voneinander getrennt.

- ➔ Die Spielboxen dürfen direkt aneinander aufgestellt werden, sollen jedoch, mittels der Verwendung von Umrandungen, rundum komplett geschlossen sein.

Hinsichtlich der Einhaltung der 2 m-Abstandsregel haben Gänge zwischen den Spieltisch-Reihen, wenn nur möglich, eine Breite von min. 2.0 m, und vorzugsweise von 2.50 m.

Die Entfernung zwischen der Vorderseite des SR-Tisches und jener diesem Tisch direkt gegenüberliegenden Längskante des Spieltisches beträgt (ggf.) mindestens 2.50 m.

b) Am Spielort werden keine Handtuchkästen bzw. -Körbe eingerichtet bzw. aufgestellt.

- ➔ Die Handtücher verbleiben in der persönlichen Sporttasche des Spielers, welche an dessen Sitzplatz (= außerhalb der Spielbox, direkt entlang deren Umrandungen, und mindestens 2 m vom SR-Tisch entfernt) abgestellt wird.

c) Außer in einem (medizinischen) Notfall, werden im Bereich des Spielfelds ('playing field') keine anderen Personen zugelassen als jene, die für den (ordnungsgemäßen) Ablauf der Aktivität selbst, inkl. der Einhaltung der Anti-Corona-Verhaltensregeln, unentbehrlich sind, d.h. generell nur der Spielleiter, die Spieler und Trainer bzw. Übungsleiter, sowie bei Wettkämpfen, zusätzlich der (die) Schiedsrichter und (ggf.) der (die) Betreuer.

- ➔ Vor der bzw. für die Durchführung einer Trainingseinheit werden Gruppen zu maximal vier (4) Spielern gebildet (+ zusätzlich ein Trainer), die nur untereinander trainieren bzw. spielen dürfen, und nicht mit Spielern anderer Gruppen vermischt werden dürfen.
- ➔ Die Zahl der 4er-Gruppen, die zusammen in einem Spielesaal trainieren, wird in Abhängigkeit der Spielesaalgröße begrenzt, mit einem Maximum von 3 Trainings-Gruppen pro Spielesaal.

d) Mit Ausnahme des (der) Schiedsrichter(s), anlässlich eines Wettkampfs, halten sich immer nur zwei Spieler innerhalb einer Spielbox auf; demnach wird bei der Gestaltung der TT-Aktivität, inklusive beim Einspielen, auf Doppel- und Rundlaufspiele sowie auf alle Spiel- und Übungsformen, die mit mehr als zwei Spielern durchgeführt werden, verzichtet.

e) Das Aufwärmprogramm zu Beginn einer TT-Aktivität bzw. ein im Rahmen einer TT-Aktivität integriertes Ausdauertraining wird, sofern dies machbar ist, im Freien durchgeführt. Wenn ein solches Training in einem geschlossenen Raum durchgeführt wird bzw. durchgeführt werden muss, so empfiehlt sich in dem Fall die Einhaltung einer 5 m-Mindestdistanz zwischen den Teilnehmern an den diesbezüglichen Übungen.

f) Zwischen zwei Spieltischbelegungen wird jeweils eine ausreichend lange Pause eingelegt, um einen kontaktlosen Wechsel der Spieler am Spieltisch, unter Einhaltung der 2 m-Abstandsregel, zu gewährleisten. Außerdem wird sowohl im Training als auch bei Wettkämpfen auf jeglichen Seitenwechsel der Spieler am Spieltisch verzichtet.

- ➔ In einem Mannschaftsspiel tritt jeder Spieler einer selben Mannschaft immer an derselben Tischseite an, wobei der Kapitän der Heimmannschaft, vor Beginn des Spiels, pro Tisch, die Tischseite für seine Mannschaft auswählen darf.

g) Nach dem Abschluss einer TT-Aktivität wird jenes Material, das während dieser Aktivität benutzt worden ist^(#), bevor es ins Materiallager zurückgebracht und dort abgestellt wird, entweder mit einer Seifenwasserlösung gründlich abgewaschen oder mit einem (vorzugsweise hydro-alkoholischen) Desinfektionsmittel desinfiziert.

- (#) die Spieltische (Oberfläche und Seitenkanten), die Bälle sowie (ggf.) die SR-Tische und die Zählgeräte (Gestell und Zifferblätter).

NB: Zur Desinfizierung des Materials soll auf den Gebrauch von Natriumhypochlorit-Lösungen o.ä. Produkte verzichtet werden, da diese eine stark bleichende Wirkung auf die Lackierung der Oberfläche, und insbesondere jene der Tische, haben können.

Die Anti-Corona-Verhaltensregeln für den Teilnehmer an einer TT-Aktivität

(Spieler, Trainer bzw. Übungsleiter, Betreuer, Verbandsvertreter, Schiedsrichter, ...)

12. Für jedwede Person die einer Covid-19-Risikogruppe angehört empfiehlt es sich, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes an einer TT-Aktivität teilzunehmen. In letzter Instanz trifft eine solche Person für sich selbst die erforderliche Risikoabwägung hinsichtlich ihrer Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme an einer TT-Aktivität.
13. Alle gesetzlich oder von öffentlichen Stellen vorgeschriebenen Hygiene-Maßnahmen sowie Abstands- und sonstige Verhaltensregeln ('*gestes barrières*') werden vom Teilnehmer durchgehend und uneingeschränkt beachtet und eingehalten:
- Fernbleiben von jeglicher Sportaktivität bei Vorhandensein von Covid-19-Symptomen^(*), und zwar während mindestens den ersten vierzehn (14) Tagen nach dem ersten Auftreten solcher Symptome^(*).
 - (*) Husten, Halsweh, Fieber, Kopfweg, Atembeschwerden, Muskel- oder Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns, usw.
 - Einhalten eines Abstands von mindestens zwei (2) Metern gegenüber jedweder Person, mit der man nicht im selben Haushalt zusammenlebt ('*physical distancing*')^(*);
 - (Korrektes) Tragen einer Nasen-Mund-Schutzmaske **immer und überall innerhalb jedweder geschlossenen Räumlichkeit am Spielort**^(*).
 - (*) Diese Vorschrift gilt NICHT für einen SPIELER, während jener Zeit, wo dieser eine sportliche Aktivität **innerhalb einer Spielbox** ausübt (wie z.B. Aufwärmübungen, Krafttraining, TT-Spiel, usw.); sie gilt für den Spieler aber auch bis direkt vor Beginn und sofort ab Beendigung jedweder sportlichen Aktivität, wobei dem Spieler jedoch direkt nach Ende eines von ihm bestrittenen Einzels eine Erholungsphase von 2-3 Minuten ohne Schutzmaske zugestanden werden kann, unter der Bedingung, dass der Spieler während dieser Pause durchgehend einen Abstand von mindestens 2.0 m zu allen anderen Personen im Spielesaal einhält.
 - Vermeiden jedweden körperlichen Kontakts mit Personen aus anderen Haushalten.
 - ➔ dies bedingt u.a. den Verzicht auf Handshakes, Umarmen, Küssen usw.
 - ➔ dies gilt auch während jedweder Unterbrechung der sportlichen Aktivität, wie z.B. während einer Spielpause oder am Ende einer Übung bzw. einer Trainingseinheit
 - Husten oder Niesen nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
 - ➔ vorzugsweise Einweg-Papier-Taschentücher benutzen und sofort nach Gebrauch in einem Abfallkorb vor Ort entsorgen
 - Regelmäßige und gründliche Seifenwäsche oder Desinfizierung der Hände, insbesondere nach jedweder Berührung einer Fläche, die potenziell Träger des Corona-Virus' sein kann, wie u.a. nach dem Aufbau und nach dem Abbau des Spielmaterials, vor dem Beginn und nach dem Abschluss einer TT-Aktivität, nach der Bedienung eines Zählgeräts, usw.
14. Die Anreise bzw. Anfahrt des Teilnehmers zum Spielort erfolgt vorzugsweise mittels bzw. in einem persönlichen Fahrzeug, u.U. zusammen mit Personen desselben Haushalts
- Bei einer Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei einer gemeinsamen Anfahrt in einem Fahrzeug zusammen mit Personen aus einem oder mehreren anderen Haushalten wird während der gesamten Fahrt eine Nasen-Mund-Schutzmaske getragen.
15. Der Teilnehmer trifft frühestens fünf (5) Minuten vor jener ihm bzw. seiner Gruppe vom Veranstalter zugeteilten Zeit am Spielort ein. Sowohl beim Zutritt zum Spielort als auch bei dessen Verlassen wird die 2 m-Abstandsregel eingehalten bzw. eine Nasen-Mund-Schutzmaske getragen.

16. Der Teilnehmer beachtet die am Spielort angebrachten Richtungsanzeigen und Abstandsmarkierungen, sowie jedwede anderen Infos und Hinweise, insbesondere jene betreffend die Anti-Corona-Verhaltensregeln.
17. Der Teilnehmer bringt all jene während der TT-Aktivität üblicherweise, oder in etwaigen Notfällen, voraussichtlich von ihm persönlich benötigten Materialien und Produkte, in ausreichendem Maß, mit zum Spielort, wie u.a.:
- a) seine eigenen Nahrungsmittel (ggf.) sowie seine eigene Trinkflasche;
 - ➔ Der Tausch von Nahrungsmitteln oder Trinkflaschen unter Teilnehmern wird strikt vermieden.
 - b) die notwendigen Mittel zur Seifenwäsche oder Desinfektion der Hände;
 - c) ausreichend Handtücher und/oder Einweg-Papierhandtücher.

Außer zum Zweck ihrer Benutzung verbleiben die vorerwähnten Materialien und Produkte während der gesamten Dauer der TT-Aktivität durchgehend in der persönlichen Sporttasche des Teilnehmers, welche an dessen Sitzplatz (= außerhalb der Spielbox, direkt entlang deren Umrandungen und mindestens 2 m vom SR-Tisch entfernt) abgestellt wird

➔ Ein Spieler darf seine Sporttasche auch innerhalb der Spielbox abstellen, dann jedoch ausschließlich in einer von deren zwei Ecken auf seiner eigenen Tischseite.

18. Falls die Benutzung jener am Spielort verfügbaren Umkleideräume nicht erlaubt ist, kommt der Teilnehmer bereits in jener der geplanten TT-Aktivität entsprechenden Kleidung zum Spielort. Findet diese Aktivität innerhalb einer geschlossenen Räumlichkeit statt (Sporthalle, Spielsaal, usw.), so werden die Sportschuhe erst nach der Ankunft in dieser sowie innerhalb dieser Räumlichkeit angezogen.

Wenn die Umkleideräume und Duschen zugänglich sind, dann werden bei deren Benutzung die allgemein gültigen Hygiene- und Abstandsregeln beachtet und eingehalten.

19. Toiletten und Waschbecken werden - unter Einhaltung der 2 m-Abstandsregel – vorzugsweise einzeln bzw. nacheinander benutzt.

20. Das Abwischen von Schweiß, und insbesondere von Handschweiß, an irgendeinem Material der Spielbox, und insbesondere am Spieltisch bzw. an dessen Platte, wird strikt unterlassen.

Zum Abwischen von Schweiß an Händen oder Gesicht bzw. zu deren Abtrocknen wird vorzugsweise ein eigenes Handtuch benutzt. Wenn hierzu Einweg-Papierhandtücher benutzt werden, so werden diese direkt nach Gebrauch in einem Abfallkorb vor Ort entsorgt.

In dieser Hinsicht empfiehlt es sich für den Teilnehmer:

- a) zum Abwischen des Schweißes in seinem Gesicht das Handtuch immer nur mit seiner Spielhand anzufassen, und nicht mit jener Hand, mit der die Bälle gehalten werden;
 - b) sich während des Spielens nie mit der Nichtspielhand ins Gesicht zu fassen.
21. Das Spucken auf den Boden, das Bespucken von Materialien sowie das Bespucken oder Anhauchen eines zum Spielen benutzten Balls wird sowohl innerhalb der Spielbox als auch sonst irgendwo am Spielort strikt unterlassen.
- ➔ Das Anhauchen eines Schlägers sowie dessen Abwischen mit der Hand soll möglichst vermieden werden; zum Reinigen eines Schlägers soll ein (passendes) Reinigungsmittel benutzt werden
22. Im Prinzip benutzt jedweder Spieler nur die ihm selbst gehörenden Schläger.

Wenn einem Spieler, in einem 'Notfall', ein Schläger vom Verein, vom Trainer bzw. Übungsleiter oder von einer anderen Person ausgeliehen wird, so wird dieser Schläger immer erst nach integraler vorheriger Desinfizierung, benutzt.

23. Während jedweder Spielunterbrechung (Trinkpause, Satzpause, Time-Out, usw.) lässt der Spieler sowohl seinen Schläger als auch jenen ihm und seinem Spielpartner bzw. Gegner zugeordneten und von ihnen vorher im Spiel benutzten Ball auf dem Spieltisch liegen.
24. Sowohl im Training als auch bei Wettkämpfen gibt es keinen Seitenwechsel der Spieler.
 ➔ In einem Mannschaftsspiel tritt jeder Spieler einer selben Mannschaft an derselben Tischseite an.
25. Zusätzliche Bestimmungen für den Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Coach usw.
- a) Außer in Notfällen (wie z.B. bei der Verletzung eines Spielers) oder für die Durchführung eines Balleimer-Trainings) empfiehlt es sich für den selbst nicht aktiv an der jeweiligen TT-Aktivität teilnehmenden Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Coach, usw. außerhalb der Spielboxen zu bleiben, auf die körpernahe Durchführung von Bewegungskorrekturen oder Hilfestellungen zu verzichten und Bewegungsabläufe aus der Distanz vorzuzeigen.
 - b) Der Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Coach, usw., der selbst aktiv an einer Übung teilnimmt, unterliegt während dieser Aktivität allen auch für einen Spieler relevanten und maßgebenden Anforderungen dieses Schutzkonzepts.
26. Zusätzliche Bestimmungen für den anlässlich eines Wettkampfs tätigen Tisch-Schiedsrichter
- a) Außer in Notfällen, fungiert ausschließlich eine bei der FLTT lizenzierte Person als Tisch-Schiedsrichter (**TSR**).
 - b) Bei einem Mannschaftsspiel übernimmt generell ein Spieler, der einer der beiden Mannschaften angehört und selbst 'spielfrei' ist, die Aufgabe des TSR.
 ➔ diesbezüglich sind die Bestimmungen von Art. 6.1.401. der Reglemente maßgebend.
 - c) Der TSR trägt eine Nasen-Mund-Schutzmaske.
 - d) Der TSR verlost das Aufschlagrecht sofort nachdem die Spieler des von ihm geleiteten Spiels die Spielbox betreten haben und bevor sie mit dem Einspielen beginnen.
 - e) Wenn für die Anzeige des Spielstands ein Zählgerät benutzt wird, so unterzieht der TRS sich direkt nach Beendigung des von ihm geleiteten Spiels einer gründlichen Handwäsche oder -Desinfizierung.
27. Zusätzliche Bestimmungen für den anlässlich eines Wettkampfs zuständigen Oberschiedsrichter (OSR) bzw. Spielleiter (SpL)
- a) Der OSR bzw. der SpL achtet darauf und sorgt dafür, dass der gesamte Ablauf eines Wettkampfs (Spielen, Coaching, Mannschaftsbank, Schlägerkontrolle, sowie (ggf.) der Schiedsrichtereinsatz) solchermaßen gestaltet und geregelt wird, dass die jeweils geltenden und maßgebenden Anti-Corona-Schutzmaßnahmen von jedweder aktiv an diesem Wettkampf teilnehmenden Person über die gesamte Dauer des Wettkampfs, (inklusive sowohl der Trainings- und Einspielzeiten als auch der Betreuungsphasen der Spieler) beachtet und eingehalten werden ^(@).
 - b) Bei Zu widerhandlung oder Verstoß ^(@) eines Teilnehmers gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Schutzkonzepts geht der OSR bzw. SpL wie folgt vor bzw. greift wie folgt ein:
 - b.1. wenn es sich um einen bei der FLTT lizenzierten Teilnehmer handelt:
 - kann der SpL diesen Teilnehmer ermahnen;
 - kann der OSR diesen Teilnehmer ermahnen sowie (und insbesondere im Wiederholungsfall) verwarnen (= 'gelbe Karte');

b.2. wenn es sich um einen nicht bei der FLTT lizenzierten Teilnehmer handelt:

- sorgt der SpL dafür, dass von seinem Verein (= Heimverein) alles Nötige zur Wiederherstellung konformer Zustände unternommen oder veranlasst wird;
- fordert der OSR - nach Abwägung der jeweiligen Umstände - den zuständigen Heimverein dazu auf alles Nötige zur Wiederherstellung konformer Zustände zu unternehmen oder zu veranlassen; überdies kann der OSR veranlassen, dass eine Person, die im Spielsaal grob gegen die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts verstößt, des Saales verwiesen wird.

(@) Der OSR bzw. der SpL hält jedweden groben Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts, sei es seitens des Veranstalters oder seitens eines Teilnehmers, im Spielbogen bzw. im Spielbericht zum betreffenden Wettkampf fest, zusammen mit all jenen für den Vorfall relevanten Angaben und Daten, insbesondere betreffend jene Teilnehmer, die in den Vorfall verwickelt sind.

➔ Dies soll es jener diesbezüglich zuständigen Verbandsinstanz ermöglichen, einen solchen Verstoß, bei besonderer Gravität oder im Wiederholungsfall, zwecks Untersuchung und weiterer Veranlassung ans Verbandsgericht zu melden.